



4. März 2002

Stadtrat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrte Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. Februar 2002 in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Schöntal-Gartenstrasse**
- **Überbauungsplan Schöntal-Gartenstrasse**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Die aufgrund der Vorprüfung erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

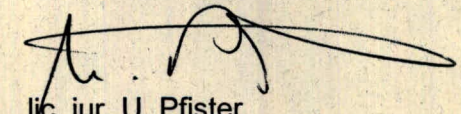
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.-- (Fr. 200.-- für den Teilzonenplan, Fr. 800.-- für den Überbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der stv. Leiter des Planungsamtes:


lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt (2)
- Planungsamt
- Rechtsabteilung